

## **Anlage 2: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“**

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten.

Anhang I Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):

### **a) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung in großflächig offenen Feuchtgrünlandkomplexen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

### **b) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung von qualitativ und flächenmäßig geeignetem Lebensraum, insbesondere feuchten Grünlandarealen mit oberflächennahen Wasserständen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit geeigneten Nahrungshabitaten,

### **c) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel auf Feuchtgrünland,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume und der Verbindungsräume zu angrenzenden Teilbereichen des EU-VSG V11-Hunteniederung bzw. Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Art von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Rasthabitaten und geeigneten Nahrungshabitaten und mit Verzicht auf Vergrämnungsmaßnahmen

Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):

### **a) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung insbesondere als Feuchtgrünland und ohne Entstehung von Brachen weder in flächenhafter noch in linearer Form oder großflächigen Röhrichten / Rieden sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

### **b) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,

**c) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung von Feuchtgrünland- und Ackerflächen, sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen), Flachwasserzonen und Schlammflächen mit Offenbodenstellen und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

**d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

**e) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen, einschließlich des Verzichts auf Vergrämuungsmaßnahmen,
- Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen, Grünland-Grabenkomplexen sowie Verlandungszonen von Gewässern,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen in den Brutgebieten,
- Förderung der schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Art,

**f) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Feuchtgrünland
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen und mit Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen